

Satzung der ARBEITSGEMEINSCHAFT WASSERKRAFTWERKE BADEN-WÜRTTEMBERG e.V. Sitz Stuttgart



§1 - Name, Sitz und Zweck der Arbeitsgemeinschaft

Der Verein führt den Namen Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke Baden-Württemberg e.V. (AWK). Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

Die Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke fördert die wirtschaftlichen und fachlichen Interessen ihrer Mitglieder unter besonderer Berücksichtigung des Umwelt- und Klimaschutzes. Sie soll insbesondere

- a) die Mitglieder in folgenden Angelegenheiten beraten, unterstützen und vertreten: Beim Ausbau und im laufenden Betrieb ihrer Wasserkraftanlagen. In Fragen des Wasserrechts, des Umweltschutzes und des Klimaschutzes. Beim Abschluss von Stromlieferungsverträgen mit den zuständigen Energieversorgungsunternehmen über Stromeinspeisung, Strompreise und Bedingungen der Stromlieferungsverträge;
- b) bei der Planung und Beratung neuer Gesetze und Verordnungen, die die Interessen der Mitglieder berühren, mitwirken;
- c) ihre Mitglieder über alle Fragen, die im Vereinszweck liegen, laufend durch Aufsätze in Fachzeitschriften oder in Tagungen sowie durch Fachreferate und Erfahrungsaustausch unterrichten.

Die Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke übt keine eigenwirtschaftliche Tätigkeit aus.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§2 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder können auf Antrag natürliche oder juristische Personen sowie Personengemeinschaften werden. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheiden der Vorsitzende oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Die Zusendung einer Beitragsrechnung ist eine Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Im Falle der Ablehnung hat der Bewerber Anspruch auf eine schriftliche Mitteilung. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Im Falle der Ablehnung kann der Bewerber die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit 2/3-Mehrheit endgültig.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss aus der AWK. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich durch eingeschriebenen Brief bei der Geschäftsstelle angezeigt werden. Die Mitgliedschaft läuft auf unbestimmte Zeit. Für die Dauer von 5 Jahren ab Beitritt wird auf die Ausübung des Kündigungsrechtes - außer aus wichtigem Grund - verzichtet.
3. Mitglieder, welche dem Zweck der Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke entgegenhandeln oder ihr Ansehen schädigen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
4. Wer länger als ein Jahr mit seiner Beitragspflicht im Rückstand ist, kann nach Aufforderung durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle zum Ende des Kalenderjahres als Mitglied ausgeschlossen werden. Die letzte Zahlungsaufforderung muss im eingeschriebenen Brief bis 15. November erfolgen. Wer im Zahlungsverzug ist, hat in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht

§3 - Organe

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke sind:

1. Der Präsident
2. Der Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung
4. Der Beirat

§4 - Präsidium

1. Der Präsident wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und drei bis neun weiteren Mitgliedern, wobei jeder Regierungsbezirk vertreten sein soll.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
4. Die Zugehörigkeit zum Vorstand gilt nur für die Dauer der Mitgliedschaft zur Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke oder zur Mitgliedsfirma.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorsitzender und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
6. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorstandes auch telefonisch oder brieflich herbeigeführt werden.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Der Vorstand leitet die Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a. Bestellung eines Geschäftsführers und Bestimmung dessen Aufgabenbereiches,
 - b. Aufstellung von Richtlinien für die Tätigkeit,
 - c. Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 - d. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
9. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die in § 3 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Personen. Präsident, Vorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender sind zur Einzelvertretung befugt. Von den weiteren Vorstandsmitgliedern vertreten je zwei gemeinschaftlich.
10. Die Mitglieder des Präsidiums haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen gem. § 27 BGB. Der Aufwendungsersatz kann im Einzelfall durch Beschluss des Vorstandes pauschaliert werden. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, mit einzelnen Mitgliedern des Präsidiums Vergütungsvereinbarungen für ihre Tätigkeit in Form von Dienstverträgen oder Einzelvereinbarungen zu schließen. Die Höhe der Vergütung bestimmt ein Ausschuss bestehend aus dem Präsidenten, dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

§4a - Beirat

Der Beirat besteht aus zwei bis zehn Mitgliedern. Er hat die Aufgabe, den Vorstand bei seiner Tätigkeit zu beraten. Der Beirat hat im Vorstand kein Stimmrecht. Der Beirat wird vom Vorstand jeweils für die Dauer von zwei Jahren berufen.

§5 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden in schriftlicher Form, im Brief oder Rundschreiben, direkt oder über die Geschäftsstelle unter Angabe der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf fünf Tage abgekürzt werden. Die Einladung mit Tagesordnung wird außerdem in der laut § 8 der Satzung bestimmten Fachzeitschrift veröffentlicht. Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre statt.
2. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die schriftliche Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist zulässig.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordern.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Die beabsichtigte Satzungsänderung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
6. Die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben. Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit über einzelne Vorgaben.

7. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift als Protokoll angefertigt, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer unterzeichnet und den Mitgliedern zugestellt oder veröffentlicht wird.
8. Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:
 - a. Die Wahl des Präsidenten, des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
 - b. die Einsetzung von Ausschüssen,
 - c. die Festsetzung von Beiträgen in einer Beitragsordnung,
 - d. die Genehmigung der Jahres- und Kassenberichte,
 - e. die Bestellung von zwei Kassenprüfern
 - f. die Änderung der Satzung.

§6 - Geschäftsführung

Die Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte oder der Aufgaben nicht besetzter Vorstandsposten auch mehrere Geschäftsstellen errichten und diese durch eine/n Geschäftsführer besetzen. Der Geschäftsführer hat Anspruch auf angemessene Vergütung seiner/ihrer Tätigkeit. Ein Geschäftsführer kann Vorstandsmitglied sein.

§7 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8 - Verbandsnachrichten

Die Mitgliederversammlung kann eine geeignete Fachzeitschrift als offizielles Nachrichtenorgan der Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke bestimmen. Hierin erfolgen dann die Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke an die Mitglieder, soweit der Verband nicht ein Rundschreiben als notwendig erachtet. Der Bezug einer solchen Fachzeitschrift wird empfohlen. Die Bezugskosten werden mit den Mitgliederbeiträgen erhoben, soweit nicht Einzelbezug nachgewiesen wird.

§9 - Bundesverband - Fachverbände

Die Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke kann Mitglied in einem Bundesverband der Wasserkraftwerke oder anderer Verbände und Vereine werden, sofern der Vereinszweck nach § 1 dadurch gefördert wird.

§10 - Mitgliederbeiträge

1. Die aus der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke erwachsenden Kosten sind von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
2. Diese Beiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt und jährlich im Voraus erhoben. Halbjährliche Zahlung ist möglich.
3. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge beginnt mit dem ersten Tag des auf den Eintritt folgenden Monats. Die für die Beitragsberechnung erforderlichen Angaben sind der Geschäftsstelle auf Anforderung bekanntzugeben.

§11 - Gerichtsstand

Wenn nicht in einzelnen Fällen anders bestimmt wird, ist der Gerichtsstand das Amts- oder Landgericht am Sitz der Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke oder das für den Sitz der Geschäftsstelle zuständige Amtsgericht.

§12 - Auflösung

1. Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke erfolgt in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung, wenn sie von drei Vierteln der anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Die Einberufung für diese Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen betragen.
2. Über die Verwendung des nach der Auflösung noch vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

§13 – Beitragsordnung

1. Aufnahmegebühr:

Jedes neue Mitglied zahlt als Aufnahmegebühr einmalig einen Betrag von € 10,00/kW Ausbauleistung. Damit ist der Zusatzbeitrag gemäß § 13 Ziffer 2g) für Verbesserungen der Einspeisevergütung bis zur Höhe der beim Eintritt gültigen EEG-Vergütung, auch wenn persönlich noch nicht erreicht, abgegolten.

2. Mitgliedsbeiträge:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Grundbeitrag je Mitglied und Jahr bis 30 kW Ausbauleistung | 70,00 € |
| | Grundbeitrag je Mitglied und Jahr über 30 kW Ausbauleistung | 85,00 € |

- | | | |
|----|---|------------|
| b) | Jahresbeitrag Firmenmitgliedschaften inkl. Werbung | 300,00 € |
| | Jahresbeitrag Firmenmitgliedschaften ohne Werbung | 200,00 € |
| c) | Zusatzbeitrag je kW Ausbauleistung | 1,50 € |
| d) | Grund- und Zusatzbeitrag bis 1 000 kW Ausbauleistung höchstens | 1.000,00 € |
| e) | Grund- und Zusatzbeitrag bis 1 500 kW Ausbauleistung höchstens | 1.200,00 € |
| f) | Grund- und Zusatzbeitrag über 1 500 kW Ausbauleistung höchstens | 1.600,00 € |

g) Zusatzbeitrag für Vergütungsverbesserungen:

Bei Verbesserung der Einspeisevergütung oder Erhöhung der bisher nach EEG oder einem Nachfolgegesetz eingespeisten und vergüteten Strommengen, ebenso wie bei Erlösverbesserungen, die sich aus anderen gesetzlichen Änderungen ergeben, hat jedes Mitglied einmalig aus dem jeweiligen Vergütungsmehrerlös einen Zusatzbeitrag von 10 % eines dadurch erzielten Jahresmehrerlöses an die Verbandskasse zu leisten.

Der Mehrerlös errechnet sich aus der Differenz der neuen höheren Vergütung zum vorausgehenden Vergütungsstand. Falls vorausgehend noch kein Zusatzbeitrag oder keine Aufnahmegebühr erhoben wurde, gilt der Vergütungsstand per 31.12.1986.

Vorausgehende, auch durch einen Rechtsvorgänger hierauf geleistete Zahlungen werden angerechnet.

Für die zugrunde zu legende Einspeisemenge in kWh wird das Mittel der in den letzten 5 Jahren getätigten Jahreseinspeisung zugrunde gelegt. Falls die Einspeisungszeit noch keine 5 Jahre umfasst, wird zunächst das letzte Einspeisejahr vorab zugrunde gelegt, eine endgültige Abrechnung erfolgt dann, wenn die Einspeiseergebnisse volle 5 Jahre erreicht haben und nachgewiesen werden.

Berechnung des Zusatzbeitrages: Die Berechnung des Zusatzbeitrages erfolgt nach Eingang der Meldung durch das Mitglied bzw. nach Bekanntwerden der Verbesserung der Einspeisevergütung beim Mitglied. Zuständiges Organ für die Berechnung des Zusatzbeitrages ist der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, mit der Erstellung der Abrechnungen eine Verbandsgeschäftsstelle zu beauftragen.

Meldepflicht und Offenlegung: Jedes Mitglied hat den Eintritt einer Vergütungserhöhung spätestens zum Ende des Folgemonats nach deren Wirksamwerden, dem Vorstand mit der Jahreseinspeisung der zurückliegenden 5 Jahre bekannt zu geben. Falls keine Meldung ergeht, kann der Vorstand, wenn er Kenntnis von der Verbesserung der Einspeisevergütung erhält, deren Höhe schätzen und den daraus ausfließenden Zusatzbeitrag vorläufig berechnen lassen. Jedes Mitglied kann dann unter Offenlegung der Jahreseinspeisung der zurückliegenden 5 Jahre und deren Erlöse die Korrektur der Abrechnung auf der Basis der tatsächlichen Erlöse verlangen.

Obergrenze des Zusatzbeitrages: Dieser wird begrenzt auf einmalig 10 % eines durch die Vergütungsverbesserung jeweils bewirkten Jahresmehrerlöses.

Fälligkeit: Der Zusatzbeitrag wird fällig spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung. Wird eine Erlösverbesserung dem Vorstand nicht gemeldet, dann verlängert sich der Zeitpunkt der Fälligkeit bis zur Rechnungsstellung, nachdem dem Vorstand die Erlösverbesserung bekannt wurde. Erfolgt der Beitritt zum Verband erst später oder wird die Netzeinspeisung erst später aufgenommen, dann verschiebt sich die Pflicht zur Leistung des Zusatzbeitrags bis zum Zeitpunkt der Stromeinspeisung bzw. des Vorteilsbeginns.

Schlusserklärung:

Die AWK setzt sich für ihre Ziele und Aufgaben unter Anerkennung der Menschenrechte in parteipolitischer Neutralität und in religiöser sowie weltanschaulicher Toleranz ein. Sie bekennt sich zur freiheitlichen Demokratie im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, der Baden-Württembergischen Verfassung und tritt verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.